

Satzung

des Burgsee Verein Schwerin e.V.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Burgsee Verein Schwerin e.V.“.
Die Kurzbezeichnung lautet „SV Burgsee Schwerin“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin und soll Rechtsform durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg- Vorpommern.
Hieraus resultiert für alle Mitglieder und Trainer/Übungsleiter u.a.
Versicherungsschutz bei allen Veranstaltungen des Vereins einschließlich Training sowie auf Wegen zu und von Veranstaltungen.

§ 2 - Vereinszweck und Aufgabe

- (1) Der Burgsee Verein Schwerin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch Förderung und Verbreitung des Sports in seiner Gesamtheit.
Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen, spricht sich gegen Kindeswohlgefährdung, insbesondere gegen sexuellen Missbrauch aus. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 - Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind ehrenamtlich.
- (2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten. (§ 3 Nr.26a Einkommensteuergesetz)

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (5) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Ebenfalls kann der Vorstand verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Sport gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (7) Diese Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Eine Kündigung ist zum Ende der Spielsaison / bzw. zum Quartal mit einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins,

- grob unsportlichem Verhalten,
- einem Dopingverstoß,
- unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole,
- Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Vereinigung,
- Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs,
- nicht nachkommen seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) An das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und alle Ehrenmitglieder. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder und Kinder bis zum 16. Lebensjahr haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und ihre Wünsche vorzubringen. Bezüglich der Jugend- und Kinderarbeit haben sie ein Stimmrecht..
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (4) Jedes geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins schädigt.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen außerordentlichen Zahlungen verpflichtet.

Sie haben durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere die Gemeinnützigkeit des Vereins zu fördern.

§ 7 - Beiträge

- (1) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgesetzt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (4) Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Kassenwart,

d) Jugendwart,

e) Koordinator Fußball

- (2) Es können mehrere Funktionen innerhalb des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.
Hiervon ausgenommen ist die Wahrnehmung der Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des 1. Vorsitzenden und des Kassenswartes in einer Person.

§ 10 - Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein nach § 26 BGB Absatz 2.
- (3) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern diese Funktionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich nicht ausreichend Mitglieder zur Vorstandswahl stellen. Diese kommissarisch eingesetzten Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (5) Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich, mindestens drei Tage vorher, zur Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf.
- (6) Der 1. Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollanten die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (7) Der 1. Vorsitzende regelt Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und überwacht die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Die Leitung von Mitgliederversammlungen kann auch durch ein anderes Vereinsmitglied, insbesondere für den Fall der Entlastung und der Neuwahl des Vorstandes, übernommen werden. Hierüber ist zu Beginn der Mitgliederversammlung abzustimmen.
- (8) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle in allen dem 1. Vorsitzenden zustehenden Aufgaben vertritt.

- (9) Kassenwart, Jugendwart und Koordinator Fußball verwalten gemeinsam die Vereinsgeschäfte. Der Kassenwart sorgt darüber hinaus für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden.
- (10) Bei der jährlich zu unternehmenden Kassenrevision von den zwei gewählten Kassenprüfern sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
- (11) Der Jahresbericht ist vom 1. Vorsitzenden zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens alle vier Jahre einberufen.
- (2) Wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung beantragen, muss der 1. Vorsitzende dazu einladen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden entgegen, stimmt über die Jahresabrechnung ab, befindet über den Rechnungsprüfungsbericht und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer auf vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Anträge jeder Art, die mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorgetragen werden, Beschluss fassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt die Gebührenordnung des Vereins einschließlich Änderungen hierzu.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbericht erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die einfache Stimmenmehrheit. Das vorhandene Vereinsvermögen verfällt, soweit es eingezahlte Kapitalanteile und den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachlagen übersteigt, nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es im Sinne der Richtlinien Finanzen für sportliche Zwecke verwendet.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.05.2018 angenommen.

Schwerin, den 04.05.2018